

Erasmus+ 2017/18 STUDIERENDENMOBILITÄT STUDIUM (SMS) VERLÄNGERUNG

Verlängerung der Mobilitätsdauer

In der Regel werden Studierende der Universität Ulm im Austausch für eine Mobilitätsphase von 1 Semester / 5 Monate, maximal jedoch für 2 Semester / 10 Monate nominiert. Studierende in *Double-Degree*-Programmen können für 1 Semester / 6 Monate bzw. 2 Semester / 12 Monate nominiert werden.

Auf der ersten Seite des *Grant Agreement* finden Sie Angaben zur maximalen Dauer der Mobilitätsphase sowie zu dem Zeitpunkt, an dem die Mobilität spätestens enden muss. Eine Verlängerung der Mobilität ist grundsätzlich möglich, sofern

- sich die Verlängerung unmittelbar an den laufenden Aufenthalt anschließt (Unterbrechungen sind nicht zulässig; ausgenommen sind offizielle Hochschulferien an der Gasthochschule oder nationale Feiertage);
- spätestens einen Monat vor Ablauf der ursprünglichen Bewilligung ein vollständiger Antrag auf Verlängerung (mit sämtlichen Anlagen und Unterschriften) beim International Office eingereicht wird (eine bereits „abgelaufene“ Mobilität kann nicht rückwirkend verlängert werden);
- die Gasthochschule ihre Zustimmung zu der Verlängerung auf dem Antragsformular erteilt hat;
- die Mobilität insgesamt nicht länger als 12 Monate (360 Tage) dauert;
- die Höchstförderdauer pro Studienzyklus (je 12 Monate im BA/MA/Promotion bzw. 24 Monate in einphasigen Staatsexamensstudiengängen) nicht überschritten wird;
- die Mobilität spätestens bis zum 31. März 2019 beendet ist.

NEU

Im „alten“ Erasmus-Programm konnten nur Mobilitäten innerhalb eines akademischen Jahres gefördert werden (zwischen 1. Juni eines Jahres und dem 30. September des Folgejahres). In Erasmus+ können Aufenthalte auch dann verlängert werden, wenn das Ende in das nächste akademische Jahr fällt. Damit können nun einsemestrige Aufenthalte, die erst zum Sommersemester beginnen, um ein weiteres Semester verlängert werden.

Da die Semesterferien zwischen Sommersemester und Wintersemester zumeist mehrere Wochen/Monate lang sind, muss dieser Zeitraum jedoch bei der Berechnung der Mobilitätsdauer sowie bei der Stipendienlaufzeit abgezogen werden. Die Dauer der Semesterferien muss deshalb dokumentiert werden (z.B. durch einen Ausdruck der Homepage der Gasthochschule o.ä.). Vorteil für Sie: ihr "Förderkontingent" wird geschont und Sie können bei einer weiteren Mobilität im gleichen Studienzyklus länger gefördert werden.

Die Ferien zwischen Winter- und Sommersemester sind im Ausland üblicherweise kürzer als bei uns in Deutschland. Sofern die Dauer zwei Wochen nicht überschreitet, müssen diese Unterbrechungen nicht dokumentiert werden und es gibt auch keine Abzüge bei der Förderung. Gleiches gilt z.B. für Weihnachts- oder Osterferien oder Nationalfeiertage.

Unterbrechungen aus persönlichen Gründen sind grundsätzlich nicht gestattet und können auch nicht durch Verkürzung der Mobilitätsdauer oder der Stipendienlaufzeit kompensiert werden!

Beantragung der Verlängerung

Jede Verlängerung der Mobilität muss rechtzeitig vorab beantragt werden, unabhängig davon, ob für die Verlängerungsphase auch eine finanzielle Förderung gewährt werden kann oder nicht.

Anträge auf Verlängerung der Mobilität müssen einen Monat (= 30 Tage) vor dem ursprünglich geplanten Ende der Mobilität gestellt werden (*Grant Agreement* / Besondere Bedingungen / Artikel 2.5).

Anträge können elektronisch (als eMail-Attachment) oder aber per Post oder Fax eingereicht werden an:

eMail: erasmus@uni-ulm.de
Post: International Office – Universität Ulm
Albert-Einstein-Allee 5 – D 89081 Ulm
Fax: +49 – 731 – 50 22 0 16

Um sicher zu stellen, dass dem International Office alle Informationen vorliegen, die erforderlich sind, um eingehende Anträge zeitnah zu bearbeiten, ist in jedem Fall das Antragsformular *Application for Extension of an Erasmus+ Mobility (SMS)* zu verwenden. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle jeweils erforderlichen Anlagen mit eingereicht werden und der Antrag sowie alle Anlagen von allen darauf angegebenen Parteien unterzeichnet wurden.

Genehmigte Anträge werden per eMail-Attachment zurückgeschickt (mit cc. an die Gasthochschule). Ob und in welchem Umfang auch die Verlängerung der Laufzeiten der Stipendien bewilligt werden kann, hängt vom aktuellen Budget ab. Diese Entscheidung wird in einem separaten Bescheid mitgeteilt (ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt).

- **Antragsformular: *Application for Extension of Erasmus+ Mobility (SMS)***

Download: <https://www.uni-ulm.de/io/mob-out/ausland-semester-jahr/erasmus-sms/17-18/> unter der Rubrik „Verlängerung der Mobilität“

Das Formular ist auf Englisch abgefasst, weil die Gasthochschule in jedem Fall der Verlängerung zustimmen muss. Dies ist vor allem dann besonders wichtig, wenn die Dauer der verlängerten Mobilität den Zeitrahmen überschreitet, der im Austauschabkommen vereinbart wurde.

- *Proposed End of the Mobility*: Vermutlich ist das genaue Enddatum der Mobilität (z.B. letzte Prüfung) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt. Geben Sie daher ein Datum an, bis zu dem ihre Mobilität auf jeden Fall beendet sein wird (damit kein weiterer Antrag auf Verlängerung erforderlich wird).

- **Anlage: *Learning Agreement „During the Mobility“***

Download: <https://www.uni-ulm.de/io/mob-out/ausland-semester-jahr/erasmus-sms/17-18/> unter der Rubrik „Learning Agreement“

Außer bei kurzzeitigen Verlängerungen, die nur der Beendigung des ursprünglich geplanten Studienprogramms dienen, muss in jedem Fall ein von drei Parteien (Gasthochschule / Prüfungsausschuss UUlM / Studierende) genehmigtes *Learning Agreement „During the Mobility“*

eingereicht werden, in dem die Ausbildungskomponenten aufgelistet sind, die während des Verlängerungszeitraums absolviert werden sollen.

- **Anlage: Confirmation of Thesis Supervision**

Download: <https://www.uni-ulm.de/io/mob-out/ausland-semester-jahr/erasmus-sms/17-18/> unter der Rubrik „Verlängerung der Mobilität“

Soll der Aufenthalt verlängert werden, um eine Abschlussarbeit anzufertigen, ist neben einem geänderten *Learning Agreement* auch die Betreuungszusage für die Abschlussarbeit vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht den Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit oder den Antrag auf Genehmigung einer externen Abschlussarbeit ersetzt. Diese Anträge sind von Ihnen zu den üblichen Fristen und mit den üblichen Formularen bei den zuständigen Einrichtungen an der Universität Ulm selbst zu stellen!

- **Anlage: Certificate of Mobility** (nur falls bislang noch nicht eingereicht)

Download: <https://www.uni-ulm.de/io/mob-out/ausland-semester-jahr/erasmus-sms/17-18/> unter der Rubrik „Während der Mobilität“

Das *Certificate of Mobility* ist eine Bescheinigung der Gasthochschule über die tatsächliche Dauer der Mobilität. Es besteht aus zwei Teilen:

- Teil I: Datum des Beginns der Mobilitätsphase: der erste Tag, an dem der/die Teilnehmer/in an der Gasthochschule anwesend sein muss.
- Teil II: Datum des Endes der Mobilitätsphase: der letzte Tag, an dem der/die Teilnehmer/in an der Gasthochschule anwesend sein muss.

Die Bestätigung von Teil I sollte zeitnah nach Ankunft an der Gasthochschule eingeholt und beim International Office der Universität Ulm eingereicht worden sein. Sofern dies bislang noch nicht erledigt wurde, ist das *Certificate of Mobility* unbedingt mit dem Antrag auf Verlängerung einzureichen.

Gründe für eine Verlängerung

(1) Kurzzeitige Verlängerung

In der Regel werden Mobilitäten im Austausch für 1 Semester/5 Monate bzw. 2 Semester/10 Monate (*Double-Degree*-Programme: 1 Semester/6 Monate bzw. 2 Semester/12 Monate) bewilligt. Dennoch kann es vorkommen, dass der Zeitraum zwischen Mobilitätsbeginn (Orientation/Sprachkurs/ Vorlesungsbeginn) bis Mobilitätsende (letzte Prüfung/Hausarbeit vor Ort an der Gasthochschule) länger dauert als standardmäßig angenommen bzw. später endet als das Datum, das im *Grant Agreement* als Ende der Mobilitätsphase angegeben ist. Auch in solchen Fällen muss eine Verlängerung der Mobilitätsphase beantragt werden.

- Anlage:
- *Learning Agreement "During the Mobility"* sollte in diesem Fall nicht nötig sein. Falls sich seit Studienbeginn an der Gasthochschule doch noch Änderungen ergeben haben sollten, müssen diese spätestens jetzt dokumentiert und genehmigt werden!
 - Ggf. *Certificate of Mobility*

(2) Verlängerung für 1 Term / 1 Semester

- Anlage:
- *Learning Agreement "During the Mobility"* mit den zusätzlichen Veranstaltungen, die im Verlängerungszeitraum absolviert werden sollen
 - Ggf. Nachweis für längere Semesterferien
 - Ggf. *Certificate of Mobility*

(3) Verlängerung für Abschlussarbeit

- Anlage:
- *Learning Agreement "During the Mobility"*, in der Art und Umfang/ECTS der Abschlussarbeit aufgelistet sind sowie ggf. zusätzliche Veranstaltungen, die im Verlängerungszeitraum absolviert werden sollen
 - *Confirmation of Thesis Supervision* (Bestätigung der BetreuerInnen der Arbeit, dass dieses Vorhaben in beiderseitiger Abstimmung durchgeführt wird)
 - ggf. Nachweis für längere Semesterferien bzw. Erklärung, falls die Vorbereitungen / Niederschrift der Abschlussarbeit auch während der Semesterferien fortgesetzt werden
 - Ggf. *Certificate of Mobility*

(4) Verlängerung wg. eines Praktikums unter Aufsicht der Gasthochschule unmittelbar im Anschluss an den Studienaufenthalt

Das Studium an einer Partnerhochschule im Ausland (SMS) kann auch eine Praktikumsphase beinhalten: sofern das Praktikum sich unmittelbar an den Studienaufenthalt anschließt und unter Aufsicht der Gasthochschule stattfindet, an der man seinen Studienaufenthalt absolviert. In einem solchen Fall müssen das Praktikum und der Praktikumszeitraum im *Learning Agreement for Studies* vereinbart werden. Diese Kombination wird dann als eine SMS-Periode gefördert.

Da die Fördersätze bei SMS niedriger sind als bei SMT, empfiehlt sich diese Option nur für Praktika, die kürzer als 2 Monate (60 Tage) sind.

- Anlage:
- *Learning Agreement "During the Mobility"*, in dem das Praktikum aufgeführt wird
 - Zusage der Praktikumsseinrichtung mit voraussichtlichem Anfangs- und Enddatum (zumindest in Form einer eMail)
 - Ggf. *Certificate of Mobility*

Bei längeren Praktika sollte ein separater Antrag auf Förderung aus Erasmus SMT gestellt werden:

Ausführliche Informationen: <https://www.uni-ulm.de/io/mob-out/praktikum/smt/>

Verlängerung der Stipendienlaufzeit

Im Erasmus+ Programm werden drei Arten der Förderung unterschieden:

- (1) finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU (das Stipendium wird für die gesamte Mobilitätsdauer gewährt)
- (2) *Zero Grant* mit Erasmus+-Förderung der EU (die Teilnahme am Programm gilt als Förderung; es wird kein Stipendium gewährt)
- (3) finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit Erasmus+-Förderung der EU (das Stipendium wird anteilig für einen Teil der Mobilitätsdauer gewährt).

An der Universität Ulm haben wir uns grundsätzlich gegen die Option 2 entschieden. Im akademischen Jahr 2017/18 konnten wir bislang allen Studierenden eine finanzielle Unterstützung für ein Semester bewilligen. Studierende, denen eine Mobilität von zwei Semestern bewilligt wurde, erhalten zunächst nur eine Zusage für eine Förderung von einem Semester (Option 3). Sofern es uns gelingt, zusätzliche Fördermittel einzuwerben, kann der geförderte Zeitraum ganz oder teilweise auf das zweite Semester ausgedehnt werden, sofern die Mobilität zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen wurde.

Für kurzzeitige Verlängerungen werden wir im akademischen Jahr 2017/18 definitiv keine Verlängerungen der Stipendienlaufzeit bewilligen können. Trotzdem ist die Verlängerung der Mobilitätsphase in jedem Fall rechtzeitig vorher zu beantragen.

Für Verlängerungen um 1 Term / 1 Semester / Abschlussarbeit / Praktikum können wir zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verlängerungsanträge gestellt und bewilligt werden müssen, sicher noch keine Verlängerung der Förderphase bewilligen. Sofern es uns gelingt, zusätzliche Fördermittel einzuwerben, kann der geförderte Zeitraum ganz oder teilweise auf die Verlängerungsphase ausgedehnt werden, sofern die Mobilität zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen wurde.

Wir rechnen damit, dass über unseren Antrag auf zusätzliche Fördermittel voraussichtlich bis April 2018 entschieden sein wird. Eine nachträgliche / rückwirkende Bewilligung von Stipendien für Mobilitäten, die zu dem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind, ist nach Erasmus+ Richtlinien grundsätzlich nicht zulässig. Studierende, deren bewilligte Mobilität zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, müssen keinen gesonderten Antrag stellen, damit auch die Förderphase verlängert wird.

WICHTIG ZU WISSEN

Falls Sie in Zukunft noch einmal im selben Studienzyklus am Erasmus+ Programm teilnehmen wollen (Mehrfachförderung), muss Ihre frühere Förderung darauf angerechnet (= abgezogen) werden. Dabei wird immer die frühere Mobilitätsdauer zugrunde gelegt, nicht etwa die Dauer, für die bereits ein Stipendium gezahlt wurde.

Stand: 07.07.2017/Ha